

bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 54, 55 oder 57 vorliegen.

§54

(1) Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Blindengeld.

- (2) Das monatliche Blindengeld beträgt
- | | |
|---|-------|
| nach Stufe I für hochgradig Sehschwache | 30M |
| (V ₂ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | |
| nach Stufe II für praktisch Blinde | 60M |
| ($\frac{5}{10}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | |
| nach Stufe III für Blinde | 120M |
| ($\frac{1}{2}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) | |
| nach Stufe IV für hochgradig Sehschwache | 50M |
| für praktisch Blinde | 110M |
| für Blinde | 160M |
| wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit | |
| a) einseitig armamputiert oder | |
| b) einseitig beinamputiert sind oder | |
| c) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit gemäß § 59 vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 20 M zu zahlen wäre | |
| nach Stufe V für hochgradig Sehschwache | 120 M |
| für praktisch Blinde | 150M |
| für Blinde | 210 M |
| wenn diese neben, ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit | |
| a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder | |
| b) mindestens 70% hirnerkrankt sind oder | |
| c) beide Beine verloren haben oder | |
| d) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit gemäß § 59 vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 40 M bis 60 M zu zahlen wäre | |
| nach Stufe VI für hochgradig Sehschwache | 110 M |
| für praktisch Blinde | 210 M |
| für Blinde | 240 M |
| wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit | |
| a) taub oder so hörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten, oder | |
| b) ohne Hände sind bzw. bei denen die Hände völlig gebrauchsunfähig sind oder | |
| c) dreifach amputiert sind. | |

§55

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Schwerstbesehdigten erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 180 M für Personen, die

- ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt
- dreifach amputiert sind.

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 120 M für Personen, die

- querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- beinamputiert sind zumindest vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab.

§ 56

Treffen mehrere der in den §§ 54 und 55 genannten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 57

Kinder, für die die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen, und Kinder mit einem Körperschaden gemäß § 55 erhalten ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des Blindengeldes bzw. des Sonderpflegegeldes.

§ 58

(1) Bei Heim- und Krankenhausaufenthalt werden an Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50% des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes gezahlt.

(2) Kinder haben während der Zeit des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes bzw. des Schulinternats keinen Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

§59

•Pflegegeld

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an-deren Stelle gezahlten Versorgung sowie Empfänger einer Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, die wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege einer anderen Person bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, soweit kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Für Kinder besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens ab Vollendung des 6. Lebensjahres.

(3) Die Höhe des Pflegegeldes beträgt entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit 20 M bis 60 M monatlich.

(4) Das Pflegegeld in Höhe von 60 M monatlich wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.